

## **Wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Tierhaltung Biogas Baljerdorf“ Gemeinde Balje und zur 7. Flächennutzungsplan – Änderung „Tierhaltung und zur Biogasproduktion Balje Baljerdorf“ der Samtgemeinde Nordkehdingen

Umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) sind nicht eingegangen.

Umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden von Ämtern des Landkreis Stade vorgebracht.

- Landkreis Stade,

...

### Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft

Sofern Abwässer anfallen, die in ein Gewässer abgeleitet werden, ist sicherzustellen, dass ausreichend großdimensionierte Gewässer vorhanden sind. Für die Einleitung ist eine Erlaubnis erforderlich. Eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung ist nachzuweisen.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren gem. § 8 WHG erforderlich.

Am westlich gelegenen Gewässer II. Ordnung ist ein 5 m breiter Räumstreifen von jeglicher Gehölzanpflanzung freizuhalten.

### Ergebnis der Abstimmung:

Umweltamt Abt. Wasserwirtschaft vom 12.02.2020

Wie gerade besprochen, bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn im Bereich der Verrohrung kein Räumstreifen vorgehalten wird.

Ich empfehle Ihnen aber dringend, hier noch einmal explizit die Zustimmung vom UHV Kehdingen einzuholen, der für die Unterhaltung des Grabens (Gewässer II. Ordnung) zuständig ist.

Es dürfen keine Gewässer überbaut werden. Sollte dieses vorgesehen sein, ist ein wasserrechtlicher Antrag auf Plangenehmigung / Planfeststellung nach § 68 WHG zu stellen.

### Umweltamt, Abt. Abfallwirtschaft

Die nachstehenden Hinweise sind zu beachten.

- Die Grundstücke müssen ausreichend Platz für die Lagerung von Hausmüll-, Bioabfall- und Altpapiertonnen sowie gelben Säcken vorhalten.
- Für die Bereitstellung der o. g. Tonnen sowie für Sperrmüll muss an der Grundstücksgrenze genügend Platz zur Verfügung stehen, so dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- Für die Müllfahrzeuge muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m gewährleistet sein.

- In Stichstraßen oder Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit mit einem Mindestdurchmesser von 20m vorhanden sein.
- Poller, Straßenrandbepflanzungen, Beete sind so zu setzen, dass Müllfahrzeuge ungehindert passieren können. Bäume müssen ausreichend Abstand zur Straße vorweisen.
- Für die Anwohner ist ausreichend Parkraum vorzuhalten, damit Straßen durch parkende Fahrzeuge nicht so verengt werden, dass Müllfahrzeuge nicht mehr passieren können.
- Der Bauherr oder für das Gebiet Verantwortliche hat für geeignete und ausreichend große Sammelstellen für die Abfallbehälter und –säcke, bzw. anfahrbare Abholstellen für die Müllabfuhr zu sorgen. Vor Beginn der Bauphase sind die Abt. Abfallwirtschaft des Landkreises Stade und dessen beauftragtes Abfuhrunternehmen wegen erforderlicher Wendemöglichkeiten, Abhol- und Sammelstellen für Abfallbehälter und Säcke während der Bauphase und auch nach Fertigstellung des Baugebietes bzw. der Baumaßnahmen rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu bedarf es einer Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen. (Kontakt Daten: [abfallwirtschaft@landkreis-stade.de](mailto:abfallwirtschaft@landkreis-stade.de) und [jroloff@karl-meyer.de](mailto:jroloff@karl-meyer.de)).
- Das vom Landkreis Stade beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt während der Bauphase aufgrund aktueller Sicherheitsvorschriften in der Regel bis zum Endausbau der Straßen nicht in Neubaugebiete.
- Die Grundstückskäufer sind darauf hinzuweisen, dass Abfallbehälter und –säcke während der Bauphase in der Regel bis zum Endausbau der Straßen nicht am Grundstück entleert bzw. abgeholt werden. Sie sind zur Abfuhr zu den o. g. Sammelstellen zu bringen und wieder zurückzuholen.
- Die Grundstückskäufer sind darauf hinzuweisen, dass über in Stichstraßen / Sackgassen ohne Wendeanlage oder ohne ausreichend große Wendeanlage, Abfallbehälter im Einmündungsbereich der Stichstraße / Sackgasse bzw. an die für die Müllabfuhr erreichbare Straße am Abfuhrtag bereitzustellen sind. Auch hierfür sind ausreichend große Stellflächen einzuplanen und herzustellen, sodass der laufende Verkehr sowie Fahrradfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.
- Die genannten Einschränkungen gelten auch für die Entsorgung von Sperrmüll.

Grundlage hierfür sind die Sicherheitsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Berufsgenossenschaft Verkehr (BG Verkehr).

### Naturschutz

Die hier vorgelegte Bauleitplanung zielt auf die Sicherung und Entwicklung eines geeigneten Standortes für die Tierhaltung und die Biogasproduktion auf Basis der anfallenden betriebseigenen Dünger (aus der Tierproduktion) und nachwachsenden Rohstoffe ab. Kurz- bis mittelfristig ist eine Erweiterung der Tierhaltung von derzeit 64.000 Hähnchenmastplätzen auf künftig 152.000 Tierplätze geplant.

Gemäß den Grundsätzen der Bauleitplanung unter § 1 (6) Ziffer 5 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die neuen Stallanlagen, mit den Maßen 110 m x 20 m, werden in den Bereich einer landschaftsbildprägenden Offenlandschaft gestellt. Die Firsthöhe der Stallanlagen liegt bei 7,80 m. Nach Norden und Nordwesten sollen die baulichen Erweiterungen eingegrünt werden. Weder die geplanten massiven Eingrünungen, noch die zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft festgesetzten maximalen Bauhöhen von 9,50 m im SO II, entsprechen dem charakteristischen Landschaftsbild. Daher werden nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) in diesem Punkt die Grundsätze der Bauleitplanung unzureichend berücksichtigt.

Negative Auswirkungen auf das in ca. 700 m Entfernung nördlich angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ sowie das in ca. 4.1 km ebenfalls nördlich angrenzende FFH-Gebiet „Unterelbe“ sind nach

Auffassung der UNB durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Auch sind negative Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Ökosysteme (Wald, Moor, Heide) durch anlagebedingte Stickstoffdeposition nicht zu erwarten.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Altkompensation:

Die Altkompensationen sollen durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert werden (Erhaltungsgebot). Nördlich der Altställe befindet sich eine ca. 200 m<sup>2</sup> große Altkompensation/Strauchhecke (Az.:1.52/02). Diese soll für die geplanten Stallvorflächen überplant werden. Aufgrund des Alters der Altkompensation (> 15 Jahre) ist diese Strauchhecke mit dem Kompensationsfaktor 1:2 (400 m<sup>2</sup>) auszugleichen.

Der Gesamtkompensationsbedarf erhöht sich daher auf 6.011 m<sup>2</sup>.

Ausgleichsmaßnahmen:

Fläche B im Begrünungsplan: Anlage einer Streuobstwiese

1. Der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden soll durch Anlage einer Streuobstwiese im Plangebiet erfolgen. Hierfür sollen Obsthochstämme - ohne Angaben zum Stammumfang - gepflanzt werden. Die UNB empfiehlt Bäume mit einem Stammumfang von 10-12 cm. Bei derartigen Pflanzqualitäten liegt auch eine bessere Kronenbildung vor.
2. Der Pflanz- und Reihenabstand der hochstämmigen alten regionaltypischen Obstsorten sollte statt 10,00m maximal 8,00 m betragen.
3. Die jungen Obsthochstämme benötigen bis zirka dem 5./6. Standjahr eine Baumscheibe. Die Baumscheibe ist wegen Wasser- und Nährstoffkonkurrenz gras- und krautfrei zu halten. Am besten wird eine Abdeckung der Baumscheibe mit organischen Materialien wie Kompost oder gut verrottetem Stallmist durchgeführt. Der Mulcheffekt sorgt nicht nur für eine Verbesserung des Wasserhaushalts im Boden sondern versorgt die Obsthochstämme auch mit notwendigen Nährstoffen. Von einer Abdeckung mit Rindenmulch ist abzusehen. Mulchen mit grobem Holzhäcksel ist dagegen erwünscht.
4. Der Einsatz von Düngemitteln im Bereich der Baumscheiben sollte demzufolge nicht ausgeschlossen werden. Neben Kompost und verrottetem Stallmist, können auch Maltaflor/Rizinusschrot oder Hornspäne in entsprechenden Dosierungen verabreicht werden. Auch sollte der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. aus dem Ökolandbau) zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, will man irgendwann auch die Früchte ernten.
5. Bei Hochstämmen in Streuobstwiesen dauert der Aufbau des Kronengerüsts im Regelfall 10 Jahre. In dieser Zeit sind Erziehungsschnitte an den Jungbäumen durchzuführen. Bei im Ertrag stehenden Obstbäumen müssen dann regelmäßig Instandhaltungsschnitte bzw. Pflegeschnitte durchgeführt werden. Diese Pflege muss im Vorwege gesichert sein, sodass die Anlage der Streuobstwiese auch langfristig den anvisierten ökologischen Zweck erfüllt und als Kompensationsmaßnahme in diesem Umfang geeignet ist.
6. Zwecks Naturschutzgedanken und um einen möglichst ökologischen Pflanzenschutz im Streuobst durchzuführen, kann die Förderung von Nützlingen dieses erheblich unterstützen. Hierzu zählen u.a. Sitzstangen für Greifvögel als Feinde der Mäuse. Die Anlage von Steinhaufen dient dem Mauswiesel als Unterschlupf welcher in die Mäusegänge kriecht.